Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu dem Bericht der vereinigten Commission beider Räthe

[Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

behalten, und der fraurige Zuffand in dem wir und befinden, nicht ärger werden!

(Abends 8 Uhr.)

daß er seine Sigung bis morgen um 10 Uhr verta: fonlichen Verfolgungen aufhören machen, daher tras

get hat.

Die Secretare zeigen an, daß sie dem B. Pra: lung jenes Arretes abgefodert werde, um dasselbe sident Dolder den gesezlichen Beschluß, die 3 Diret: sogleich zu cassiren, wenn fich die Sache angezeigs toren betreffend, übergeben haben; zugleich, daß der ter Maagen verhalt. Br. Clavel sich ben dem Prasident des Direkto: riums eingefunden, gerechtfertigt, und feine Befehle noch die Protestation der beiden Erdirektoren Dole von den 3 Exdirektoren angenommen.

Die Sigung wird bis morgen um to Uhr aufgehoben. Sefezgebung hieruber vollffandig aufgeklart werde.

Groffer Rath. 8. Jenner.

· Prafident: Fierz.

Die BB. Laharpe, Secretan und Oberlin, Er den Folgen des gestrigen Beschlusses zu thun, ohne theilung der Schriften, die gegen sie als Anklage Gutachten in Berathung zu nehmen; er fodert, das gebraucht wurden, indem dadurch ihre Shre anger griffen sen, und sie sich also das Recht ausditten, ziehenden Gewalt schreite.

sich vertheidigen zu dursen; sie erklaren zugleich, das wir alle mit dem gauzen Bolk so sehnlich auf das sie gerne dem Vaterlande ihre Stellen zum Opfer da wir alle mit dem gauzen Bolk so sehnlich auf bringen, an denen das Unglick der Zeitumftande fie eine neue Constitution warten, und dieselbe bald zu

Einwendung entsprochen.

um der Nation willen, Deren Zutrauen den Stelle man die Rechte der vollziehenden Gewalt übertrage; pertretern des Volks unentbehrlich ift, und um allen er schlägt vor, diefelbe aus 7 Mitgliedern bestehen Entftellungen, die die Berlaumdung veranlaffen konne zu laffen, und in Ruckficht der Wahlungsart dem te, zuvorzukommen, fodere ich, daß wenigstens ein Senat für jede Stelle in Diefer Regierungscommife Muszug aus dem geftrigen Bericht der Commiffion fion 3 Burger vorzuschlagen, damit derfelbe aus nebst den Beilagen gemacht, und gedruckt, und in diesem Vorschlag die endliche Wahl treffe. ber gangen Republit jur Auftlarung des Bolts all: gemein verbreitet werde - bamit wir dem Bolfe geis gen, daß wir immer gleich, der Einheit der Repub. Beilagen zu dem Bericht der vereinigten lit, der Gleichheit der Rechte, und den Grundsagen einer Stellvertretung des Bolfs huldigen, und nie davon und entfernen werden! Lebhafte Unterftügung.

Nice stimmt bei, fodert aber, daß ohne Aus; jug das Gange buchftablich abgedruckt werde, in als Das Bolly. Direktorium an den Burger Pichon, Ien drei helvetischen Sprachen, weil das ganze Volk Helvetiens über diefen Gegenstand aufs umstandliche

fte berichtet senn muß.

bom Feinde besett find, überfluffig ware.

Müce's Untrag wird angenommen.

huber. Gestern ift uns von der Commission angezeigt worden, daß die Herausgeber des Nou-Die Sigung wird für eine halbe Stunde aufgehoben. vo liste Vaudois wegen Einruckung einer Anzeige von Laharpes Absichten wider die Gefeggebung, verhaftet Der große Rath zeigt durch eine Bothschaft an, wurden; es ist wichtig, daß wir sogleich solche pers ge ich darauf an, daß von der Vollziehung Mittheis

> Rubn stimmt hubern bei, fodert aber zugleich der und Savarn gegen biefen Befchluß, damit die

Beide Unträge werden angenommen.

Der Prafident fragt: ob feine Gutachten an ber

Tagesordnung fenn.

Erlacher denkt, wir haben noch genug mit

binderte, alles Gute zu bewirten, welches fie ges erhalten hoffen, so ware es unzweckmäßig, jezt nach wunscht haben. Auflösung des Direktoriums, wieder fur wenige Zeit Auf Ruce's Untrag wird diefem Begehren ohne ein neues Direktorium zu ernennen; weit zweckmafe figer scheint es ihm für diese Zwischenzeit, nur eine huber fagt: Dicht um unfertwillen, fondern provisorische Regierungscommiffion zu ernennen, der

(Die Fortsetzung folgt.)

Commission beider Rathe. (Fortsetzung.)

Geschäftsträger der franz. Republik bei der

helvetischen Regierung.

Wir muffen Ihnen anzeigen, daß wir heute einen Rubn stimmt Rice bei , boch findet er , daß außerordentlichen Eilboten mit Buschriften von uns Der Druck in italienischer Sprache in dem gegen an die Regierung der frankischen Republik absenden; wartigen Augenblick, wo die italienischen Rantone wir fordern dieselbe um Beiftand und ihre guten Handbiethungen auf, um die Ordnung und die bei Ruce beharrt, weil vielleicht Morgen die itazuns festgesete Constitutionsregel, welche theils durch lienischen Rantone wieder befreit senn konnen, und die Berwerfung des helvetischen Senats in Betreff pollige Gleichheit der Rechte unter allen Burgern ber Belangung der Interims , Regierungsgliedern Delvetiens Statt haben foll. von Zurich, theils auch durch bem bis auf ben beus tigen Sag gemachten Eingriff auf den 64. Artifel

umferer Conflitution, welcher fagt : "Die beidenfen, welcher fie Treue geschworen haben, und um "Rathe find gehalten, jedes Jahr ihre Sigungen gegen die frankische Truppen zu streiten, welche uns "drei Monate lang einzustellen, sie können es aber fer Baterland vertheidigen. In der Erwartung, auf eine langere Zeit thun" — gefährlich bedroht daß die Regierung der franklichen Republik sich, sind. Der 76. und 79. Artikel der helvetischen Kon, wie dieß nicht fehlen wird, nach Inhalt der Gaz flitution verpflichtet uns zu dem heutigen Schritte, rantie erflaren werde, welche der Schweiz durch den und die Wohlfahrt der gemeinsamen Sache besiehlt zien Artifel des Allianztraftates zugesichert ift, durch uns denselben noch weit ernsthafter, damit wir dem welchen sie mit Frankreich vereinigt ift, laden wir Ausbruch gegenrevolutionarer Borhaben juvorkom: Sie, B. General, ein, die Maagregeln ju treffen,

men, die und bedroben.

Die Bollziehung und die Handhabung unferer constitutionellen Gefetze, als unfere Anstrengungen zu unterflugen, Damit wir die Faktionen unterdrucken, Die uns den Burgerkrieg berbei zu führen suchen, bis daß die Regierung der französischen Nepublik bierinfalls sich selbst auf das deutlichste erklart.

Gruß und Achtung. Der Prafident des Bolly. Direftoriums,

Im Mamen bes Dolli. Direft. der Gen. Gefr.

Dem Original gleichlautend. Bern, den 6. Jan. 1800. Im Ramen und in Gegenwart der vereinigten Commission.

Ban, Prafident. Underwerth, Gefr.

VI. Bern, ben Dez. 1799. Das Vollziehungsdirektorium an den B. Obergeneral der Donauarmee.

Burger General! Wir muffen Ihnen berichten, baf wir heute einen aufferordentlichen Courier mit Auftragen an Die Regierung der frankischen Republik abgeschickt hafie, um bei uns die conftitutionsmäßige Ordnung um, ju Deftreichs Bortheil, die Regierung ju fturgen, und den 64sten Artifel der Constitution handzuhaben, welcher mit fich bringt, daß die beiden Rathe gehals ten senn, sich alle Jahre wenigstens 3 Monathe lang zu ajourniren. Die Artikel 76 und 79 der namlichen die sich in Bern besinden, ist dem Brigadenchef B. Constitution übertragen uns die Pflicht, die Vollzie: Clavel übertragen.

hung der Gesetz zu sichern, und sowohl für die in:
nere als äussere Sicherheit des Staates zu sorgen.

Dasselbe Interesse an der gemeinschaftlichen in Bern befindlichen Truppen stehen, des pricht desso ernsthafter auf, im Einverständnis mit ihm zu handeln.

wenn es um die Frage zu thun ist, ob man Schweiz zer vor den Gerichten belangen könne, welche Prossser vor den Gerichten belangen könne.

3. Uebrigens wird er keinem Befehl oder Beschweit der Gieder des Direktoriums unterzeichnet ist. Gelo erhoben baben, um eine Regierung umjuftur,

um lebelgefinnte jur Ordnung zu bringen, wenn es Dei diesem Ereignis verlangen wir die Erfüllung einige geben sollte, die die öffentliche Ordnung sichen Ine Intifels des zwischen uns und der franzen wollten, und wir erwarten mit Zuversicht, daß zösischen Republik geschlossenen Bundnisses. Wir Sie uns Hulfe und Beiskand zur Vollziehung und zweiseln nicht, Sie werden von der Macht, die in Handhabung unster constitutionsmäßigen Vorschrift Ihren Nanden liegt, Gebrauch machen, um sowohl ten leisten werden.

Gruß und Achtung.

Der Prafident des Bolly. Direkt.

Im Mamen des Vollg. Direkt., der Gen. Gekt.,

Dem Original gleichlautend, Im Ramen und in Gegenwart ber aus beiden Rathen vereinigten Commiffion, Unterg. : Bay, Prafident. Underwerth, Gefr.

Actentinate

zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung.

Bern 7. Jan. 1800.

Das Vollziehungs Direktorium an den Bürger Clavel, Brigadenchef.

Das Vollz. Direkt. unterrichtet von den gegenrevolus Bir begehren Derfelben Gulfe und gute Dien, tronaren Umtrieben, Die in Bern ftatt gefunden haben,

Der Oberbefehl aller helvetischen Truppen,

beschließt:

4. Der gegenwärtige Beschiuf foll bem B.